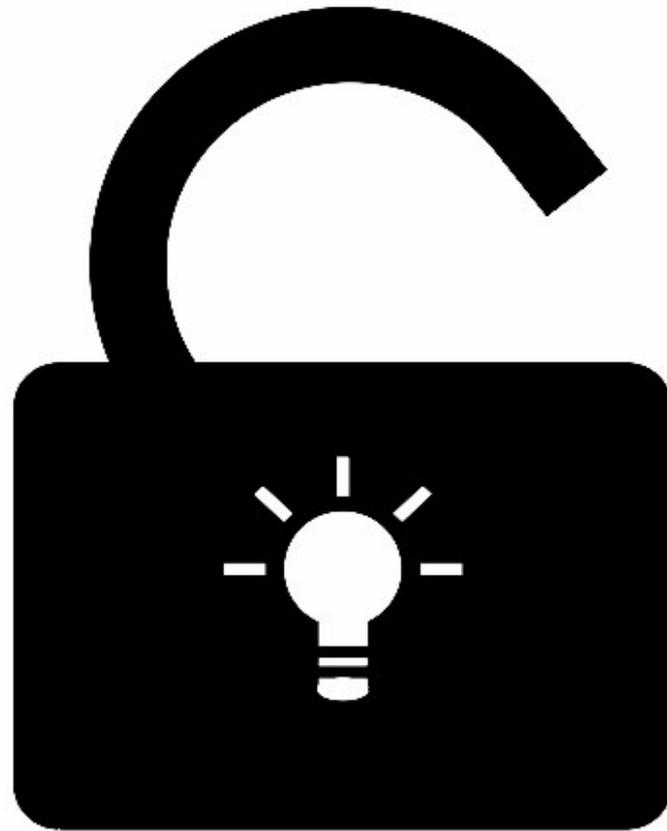




Es gibt nicht nur den Datenschutz:  
Achtung auf Betriebs- und  
Geschäftsgeheimnisse



# Daten- und Geschäftsgeheimnisschutz im IT-Recht

Schutzzweck

Schutzgegenstand und Grenzen des Datenschutzes

Geschäftsgeheimnisschutz

Fazit

schönherr

# Datenschutz und Geschäftsgeheimnisschutz im IT-Recht

Allgegenwärtig und doch oft vernachlässigt

- Alles spricht über **Datenschutz** und **Privacy**
  - Es drohen massive Strafen
- **Geschäftsgeheimnisschutz** fristetet bisher oft ein stiefmütterliches Dasein
  - Wo kein Kläger da kein Richter
  - Neue Impulse und Awareness durch GeschäftsgeheimnisRL
- **IT Verträge** enthalten regelmäßig Datenschutz- und Vertraulichkeitsbestimmungen
  - Oft wenig durchdachte Standardbestimmungen
- IT durchdringt Unternehmen – Provider kommen mit sensibelsten Daten und existenziellem Know-How in Berührung

Daten- und Geschäftsgeheimnisschutz im IT-Recht

Schutzzweck

Schutzgegenstand und Grenzen des Datenschutzes

Geschäftsgeheimnisschutz

Fazit

schönherr

# Schutzzweck

## Geschützter Bereich der Vertraulichkeit

- Natürliche und juristische Personen benötigen einen **geschützten Bereich**, in dem sie sich **frei entfalten** können
  - Persönlichkeitsrecht
  - Datenschutz
  - Geschäftsgeheimnisschutz
- Persönlichkeitsrecht/Datenschutz betrifft primär **ideelle**, der Geschäftsgeheimnisschutz **materielle Interessen** (Nähe zum IP)

Daten- und Geschäftsgeheimnisschutz im IT-Recht

Schutzzweck

Schutzgegenstand und Grenzen des Datenschutzes

Geschäftsgeheimnisschutz

Fazit

schönherr

# Schutzgegenstand und Grenzen des Datenschutzes

## Rechtslage unter der DSGVO

- Art 4 Z 1 DSGVO: Schutz von Informationen, die sich auf eine „identifizierte oder identifizierbare natürliche Person“ beziehen
- ErwGr 27: Datenschutzrecht betrifft den Zeitraum zwischen Geburt und Tod (Anm: postmortaler Datenschutz ist grds möglich)
- Literatur: Datenschutz greift nicht bei Personenmehrheiten oder bei Personengruppen (zB Vereine)
- Jedoch kann das Datenschutzrecht anwendbar sein, wenn etwa bei juristischen Personen der Name des Unternehmens eine oder mehrere Personen bestimmt (vgl EuGH C-92/09 und C-93/09)
- Generell gilt: Schlagen Informationen über eine juristische Person oder eine Personengruppe auf ein identifiziertes oder identifizierbares Mitglied durch, so qualifizieren diese Informationen als personenbezogene Daten, die dem Anwendungsbereich des Datenschutzrechts unterliegen

# Schutzgegenstand und Grenzen des Datenschutzes

## Nationale Rechtslage: Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018

- DSGVO ist zwar unmittelbar anwendbare Verordnung, jedoch besteht:
  - Raum zur **Durchführung** im innerstaatlichen Recht (zB gesetzliche Einrichtung und Ausgestaltung der nationalen Datenschutzbehörde)
  - Möglichkeit zur Nutzung von **Öffnungsklauseln**
- Öffnungsklauseln erlauben "Präzisierung" der DSGVO (vgl zB Art 6 Abs 2 DSGVO: "*Die Mitgliedstaaten können spezifischere Bestimmungen [...] einführen, indem sie spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmen um eine rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung zu gewährleisten [...]*")
- Als Maßstab gibt:
  - Erlaubt ist die bloße Präzisierung der DSGVO
  - Unzulässig ist eine inhaltliche Änderung der DSGVO (Ergänzung?)

# Schutzgegenstand und Grenzen des Datenschutzes

## Nationale Rechtslage: Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018

- Entwurf 322/ME XXV. GP vom [...] beinhaltet Verfassungsbestimmung (§ 1 DSG 2018): „Jede **natürliche** Person hat Anspruch auf Geheimhaltung der sie betreffenden personenbezogenen Daten [...]“
- ErwGr zu § 1 DSG 2018: „Weiters wird von der DSGVO die juristische Person nicht erfasst; demgemäß soll das Grundrecht auch nur natürliche Personen umfassen.“
- Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 (BGBl I Nr 120/2017), kundgemacht am 31.07.2017, ersetzt das DSG 2000 ab den §§ 4 ff; § 1 bleibt unberührt
- Es folgte Literaturdiskussion, ob der bisher im DSG 2000 bestehende Schutz juristischer Personendaten bestehen bleibt
- Datenschutz-Deregulierungsgesetz 2018: Führt (unter anderem) dem Wortlaut nach § 1 DSG 2018 aus 322/ME in das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 ein
- Initiativantrag vom 22.03.2018: „Von der DSGVO wird zudem die juristische Person nicht erfasst; demgemäß soll das Grundrecht auch nur natürliche Personen umfassen.“

Daten- und Geschäftsgeheimnisschutz im IT-Recht

Schutzzweck

Schutzgegenstand und Grenzen des Datenschutzes

Geschäftsgeheimnisschutz

Fazit

schönherr

# Geschäftsgeheimnisschutz

## Schutzgegenstand

- RL über den Schutz **vertraulichen Know-hows** und **vertraulicher Geschäftsinformationen** (Geschäftsgeheimnisse)
  - „(...) dabei geht es um ein breites Spektrum von Informationen, das über das **technologische Wissen** hinausgeht und auch **Geschäftsdaten** wie Informationen über Kunden und Lieferanten, Businesspläne sowie Marktforschung und –strategien einschließt.“
- Verhältnis zum Immaterialgüterrecht
  - Vorstufe (Ideenschutz)
  - Alternative
  - Kein absoluter Schutz, sondern Zugangsschutz, keine Publizität
- ErwGr 2: „Unternehmen schätzen — unabhängig von ihrer Größe — Geschäftsgeheimnisse als **genauso wichtig wie Patente und andere Formen von Rechten des geistigen Eigentums** ein.“

# Geschäftsgeheimnisschutz

## Neue Definition des Geschäftsgeheimnisses

- Nicht alle Informationen und Geschäftsdaten sind geschützt, sondern nur jene Informationen, welche die nachstehenden **Kriterien** erfüllen:
  - Sie sind in dem Sinne **geheim**, dass sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich sind;
  - sie sind von **kommerziellem Wert**, weil sie geheim sind;
  - sie sind Gegenstand von den Umständen entsprechenden **angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen** durch die Person, die die rechtmäßige Kontrolle über die Informationen besitzt.
- Personenbezug ist irrelevant
- Irrelevant ist auch, in welcher Form die Informationen vorliegen

# Geschäftsgeheimnisschutz

Geheimhaltungsmaßnahmen – es besteht Handlungsbedarf...

- Bisher war subjektiver Geheimhaltungswille ausreichend
- **Paradigmenwechsel:** Objektiv belegbare Maßnahmen erforderlich (materielle Anspruchsvoraussetzung )
- **Handlungsbedarf** → Know-How Schutzstrategien
  - (i) Wissen identifizieren und gewichten
  - (ii) Passende Schutzmaßnahmen wählen und implementieren
  - (iii) Dokumentation der Schutzmaßnahmen und Kommunikation
  - (iv) Kontrolle
- Fazit: **Mehr Schutz aber auch mehr Verantwortung** – Unternehmen sollen sich um Geschäftsgeheimnisse kümmern und diese sollen für Geschäftspartner auch als solche erkennbar sein; der rechtliche Schutz ergänzt die faktischen Schutzmaßnahmen

# Geschäftsgeheimnisschutz

## Geheimhaltungsmaßnahmen – was kann konkret getan werden?

- Allgemeine **Geheimhaltungspolitik** festlegen (Mitarbeiterinformation/Vertragsgestaltung)
- **Verantwortliche** bestimmen (Know-How Manager)
- **Kreis** der Geheimnisträger so **klein** wie möglich halten
- Nur **notwendige Informationen** offenlegen
- **Identität** der Geheimnisträger **feststellen**
- Geheimnisträger **vertraglich zur Geheimhaltung verpflichten**
- Geheime/vertrauliche Dokumente eindeutig als solche **kennzeichnen**
- **Technische Schutzmaßnahmen** (Zugangsbeschränkungen, Passwortschutz, Verschlüsselungen etc)
- **Überprüfung** der Einhaltung der Geheimhaltungspolitik

# Geschäftsgeheimnisschutz

## Geheimhaltungsmaßnahmen – Auswirkungen auf (IT-)Verträge

- Auswirkungen auf die Zusammenarbeit in **IT-Projekten**
  - Sofern der Vertragspartner Zugang zu Geschäftsgeheimnissen erhält, sollte der Vertrag jedenfalls eine **Geheimhaltungsklausel** enthalten (andernfalls wird es schwierig sein, angemessene Schutzmaßnahmen zu argumentieren)
    - Verstoß gegen Vertraulichkeitsvereinbarung und Missachtung (vertraglicher) Nutzungsbeschränkungen gilt gem Art 4 der RL als rechtswidrige Nutzung
  - **Zu breite Klauseln** sind idR kontraproduktiv: Oft können sie gar nicht eingehalten werden → werden daher nicht ernst genommen und nur pro forma vereinbart, um sich im Fall des Falles auf eine Vertragsbestimmung berufen zu können.
  - Sind undifferenzierte Standardklauseln als **angemessene Geheimhaltungsmaßnahme** anzusehen?

# Geschäftsgeheimnisschutz

## Schutz personenbezogener Daten juristischer Personen

- Nicht vom **Datenschutz** erfasst
- **Persönlichkeitsschutz** soweit für juristische Personen anwendbar (zB Schutz vor Kreditschädigung aber kein Schutz der Privatsphäre)
- Relevante Aspekte aus sich des **Geschäftsgeheimnisses**
  - Sind die personenbezogenen Daten geheim?
  - Inwiefern werden Schutzmaßnahmen ergriffen?
- Sachgerechtes Ergebnis: Schutz nur für schützenswerte personenbezogene Daten juristischer Personen?
  - Beispiel: Nicht die Daten über juristische Personen in einer Kundenliste als solche sind geschützt, sondern die Information, dass es sich um Kunden eines bestimmten Unternehmens handelt.

# Geschäftsgeheimnisschutz

Schutz nicht personenbezogener Daten („Data Ownership“)

- Nicht vom Datenschutz erfasst
- Keine Spezialvorschriften betreffend das **Eigentum an Daten**
  - **Datenbankschutz** (Investitionsschutz)
  - **Geschäftsgeheimnisschutz**
- Relevante Aspekte aus sich des Geschäftsgeheimnisschutzes
  - Sind die gesammelten Daten geheim (einzeln, in ihrer Gesamtheit)?
  - Was sind ausreichende Schutzmaßnahmen (Datenzugriff Dritter)?
  - Wem gehören die Daten?

# Geschäftsgeheimnisschutz

Verbotstatbestand (Art 4 GeschäftsgeheimnisRL)

- **Rechtswidriger Erwerb**
  - Generalklausel: Unseriöse Geschäftspraktiken
  - Insbesondere unbefugten Zugang, unbefugte Aneignung oder unbefugtes Kopieren
- **Rechtswidrige Nutzung/Offenlegung**
  - Nach rechtswidrigem Erwerb
  - Verstoß gegen Vertraulichkeitsvereinbarung
  - Missachtung (vertraglicher) Nutzungsbeschränkungen
- **Geheimnishehlerei** bei Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis
- **Vertrieb rechtswidriger Produkte** bei Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis

Daten- und Geschäftsgeheimnisschutz im IT-Recht

Schutzzweck

Schutzgegenstand und Grenzen des Datenschutzes

Geschäftsgeheimnisschutz

Fazit

schönherr

# Fazit

Es gibt nicht nur den Datenschutz – Achtung auf Geschäftsgeheimnisse

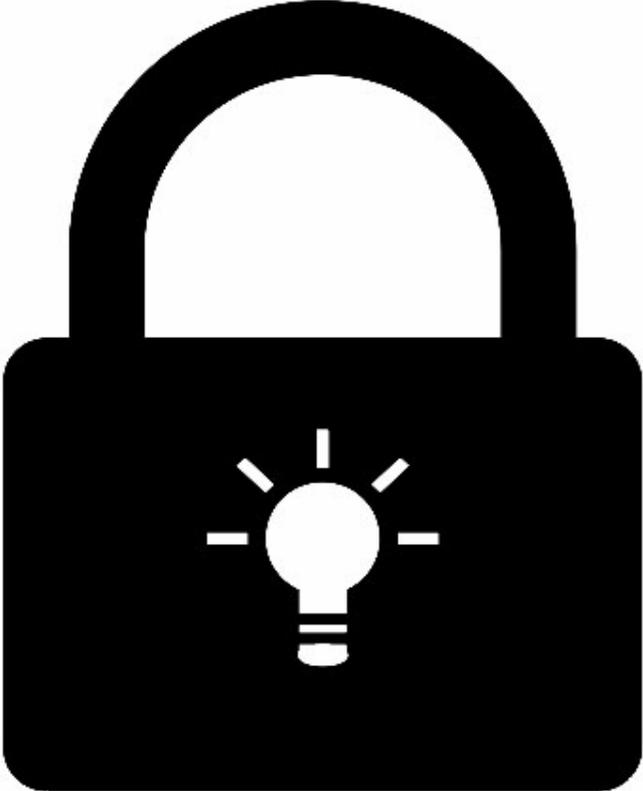
- **Datenschutz**

- Schutz eigener personenbezogener Daten: Greift ohne besondere Schutzmaßnahmen
- Schutz fremder personenbezogener Daten: ISd DSGVO zu gewährleisten

- **Geschäftsgeheimnisschutz**

- Schutz eigener Geschäftsgeheimnisse: Erfordert angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen → Vorher überlegen
- Schutz fremder Geschäftsgeheimnisse: Zugriffsverbot; für anvertraute Geschäftsgeheimnisse gelten vertragliche Vereinbarungen (+ gesetzlicher Absicherung)

- DSGVO-Maßnahmen nutzen, um auch Vorkehrungen zum Schutz von (eigenen und fremden) Geschäftsgeheimnissen zu treffen



schoenherr

Schoenherr is one of the top corporate law firms in central and eastern europe. With our wide-ranging network of offices throughout CEE/SEE, we offer our clients unique coverage in the region. The firm has a long tradition of advising clients in all fields of commercial law, providing seamless service that transcends national and company borders. Our teams are tailor-made, assembled from our various practice groups and across our network of offices. Such sharing of resources, local knowledge and international expertise allows us to offer the client the best possible service. [www.schoenherr.eu](http://www.schoenherr.eu)

schoenherr